



S A T Z U N G

Tennis-Club
Berchtesgaden
e.V.

VORWORT

Der TC Berchtesgaden wurde erstmals am 03. Juli 1928 unter maßgeblicher Führung von Dr. Hugo Beck gegründet und in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berchtesgaden unter Nr. 39 eingetragen. Durch die Kriegsereignisse zerstreuten sich die Mitglieder, so dass sich das Amtsgericht/Registergericht am 20. März 1953 genötigt sah, den Tennis - Club mangels Mitgliedern und Vermögen im Vereinsregister zu löschen.

Wiederum war Dr. Hugo Beck gemeinsam mit den Ehrenmitgliedern, den Herren Dr. Arnold von Behm und Prof. Hans Plener, zu danken, dass der Club am 27. Dezember 1955 neu gegründet und in das Vereinsregister eingetragen wurde.

Im Jahre 1969 trat der TC Berchtesgaden in den Bayerischen Tennisverband ein und im Jahre 1984 erfolgte die Anerkennung als gemeinnütziger Verein.

Die ersten Tennisplätze des TC Berchtesgaden befanden sich am Triftplatz in der Nähe des Bahnhofes Berchtesgaden. Nach der Neugründung war man bis 1969 „Untermieter“ auf den US-Plätzen am Berchtesgadener Hof. In den Jahren 1969 bis 1972 baute der Tennis - Club in Eigenregie eine Anlage mit sieben Tennisplätzen am damaligen Hallenbad in Berchtesgaden. 1979 folgte als Vervollständigung der Anlage unter der Führung des Ehrenmitgliedes Erich Melcher die Errichtung des Clubhauses. Diese Anlage war bis 1999 Heimat des TC Berchtesgaden.

Im Zuge der Errichtung des Erlebnisbades „Watzmann Therme“ musste diese Anlage aufgegeben werden. Mit außerordentlicher Anstrengung gelang es dem TC Berchtesgaden auf dem Seimlerfeld bei Berchtesgaden eine neue Anlage mit sechs Plätzen und Clubhaus zu errichten.

Die Inbetriebnahme der neuen Anlage in der Spielsaison 2000 und der Beginn eines neuen Jahrtausends sind Anlass, dem Club eine neue Satzung zu geben. Die Anlage und die Satzung sollen Basis sein für den Club, die Anforderungen der Zukunft im Bereich des Tennissports, vor allem hinsichtlich der Jugendarbeit und der Mitgliederwerbung bzw. -betreuung, zu bewältigen.

Dem TC Berchtesgaden stehen damit Strukturen zur Verfügung, die eine weitere positive Entwicklung des Vereins ermöglichen.

**Vorstandschaff
Tennis - Club Berchtesgaden**

Peter Klemmer, Vorsitzender

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen „Tennis Club Berchtesgaden e. V.". Er ist in das Vereinsregister (Nr. 23) eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Berchtesgaden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und im Bayerischen Tennisverband.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung und Bereitstellung einer Tennisanlage und die Förderung sportlicher Übungen, Wettkämpfe und Leistungen verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Berchtesgaden, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
Bei Nicht- oder beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Nicht- oder beschränkt Geschäftsfähigen.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Nicht- oder beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung auf die Möglichkeit der Streichung hingewiesen wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet abschließend die nächste ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Es gibt aktive und passive Mitglieder. Die passiven Mitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder mit Ausnahme der Spielberechtigung auf der Tennisanlage des Vereins.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Sport- und Hausordnungen sowie die von der Mitgliederversammlung zu erlassende Beitragsordnung zu beachten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Sportwart
 - dem Jugendwart
 - dem stellvertretenden Jugendwart
 - dem Schriftführer
 - dem Liegenschaftswart
 - dem Pressewart
 - dem Lustwart.
2. Der Verein wird durch den Vorsitzenden allein oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister gemeinsam vertreten (=Vorstand i.S.v. §26 BGB). Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 20.000,- DM die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr;

- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Erlass von Sport- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
2. In allen anderen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren.
2. Die Kassenprüfer haben die Pflicht und das Recht, die Kassenführung des Schatzmeisters zu überwachen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Mitglieder des Vorstandes können nicht zum Kassenprüfer gewählt werden.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 - Erlass der Beitragsordnung mit Festsetzung von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen;
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Vereinsausschluss;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten auf Antrag des Vorstandes.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch Anzeige im Berchtesgadener Anzeiger unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Anzeige folgenden Tag. Der Vorstand soll die Einladung den Mitgliedern auch schriftlich mitteilen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
2. Ein Fünftel der Mitglieder kann ebenfalls die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

- Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss zu übertragen.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
 3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am gleichen Tage wie die erste stattfindet, geladen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
 5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
 6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Marktgemeinde Berchtesgaden.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 Satzungsbeschluss

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.03.2000 beschlossen.

Berchtesgaden, März 2000

Peter Klemmer

Klaus Dinzler

Viktor Meyer

Werner Böhnlein

Ruth Müller

Markus Furtner

Marcus Huber

Volker Erben

Monika Huber

Wolfgang Hantkiewicz

TCB/Böhnlein/2000